
Vertrag (Leistungsschein)

zur Bereitstellung der Software „ZAM-AR“ (Software as a Service)

zwischen

Mandantename

Straße, PLZ Ort

Registergericht xxx HR/GnR xxx

vertreten durch den Vorstand/die Geschäftsführung (nachfolgend Auftraggeber)
(nachfolgend „Auftraggeber“ oder „Nutzer“ oder „Kunde“)

und

ZAM eG

Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg/Zeppelinheim-Ost

Registergericht Offenbach GenR 4013

vertreten durch die Geschäftsführung (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „Anbieter“)

wird folgender Leistungsschein geschlossen

ZAM eG

Wilhelm-Haas-Platz
63263 Neu-Isenburg

Telefon +49 69 xxx
Telefax +49 69 xxx
info@zam-eg.de
www.zam-eg.de

Präambel

Der Nutzer ist ein Kreditinstitut gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) und unterliegt den im KWG statuierten Pflichten. Gemäß §§ 25a, 25b KWG i.V.m. MaRisk AT 9 müssen Kreditinstitute ihre Auslagerungen auf Basis eines angemessenen Risikomanagementprozesses steuern. Sie müssen auf der Grundlage einer Risikoanalyse eigenverantwortlich festlegen, welche Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind (wesentliche Auslagerungen). Diese ist auf der Grundlage von institutsweit bzw. gruppenweit einheitlichen Rahmenvorgaben sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen durchzuführen. Die maßgeblichen Organisationseinheiten sind bei der Erstellung der Risikoanalyse einzubeziehen. Im Rahmen ihrer Aufgaben ist auch die Interne Revision zu beteiligen.

Die angebotene vertragliche Software ist ein geeignetes Werkzeug zur Steuerung der Auslagerungen unter den Maßgaben des KWG und der MaRisk. Es ist keine allgemeine Vertragsmanagementsoftware, sondern konzentriert sich auf die bankfachlichen Vorgaben zur Steuerung von Auslagerungsrisiken und bezieht zusätzlich noch einen sonstigen Fremdbezug nach BAIT ein.

Die mit diesem Vertrag eröffnete Nutzung der Software „ZAM-AR“ -nachfolgend auch „Anwendung“ oder „Software“ genannt- lässt die Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung des Nutzers im Hinblick auf die erforderliche ordnungsgemäße Einrichtung und Ausstattung sowie die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Risikosteuerung von Auslagerungsrisiken unberührt. Die Gesamtverantwortung hierfür verbleibt uneingeschränkt bei der Geschäftsleitung des Nutzers.

Teil A Allgemeine Regelungen/Bestimmungen

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist

- die Bereitstellung der ~~in Anlage 1 („Anwenderleitfaden der Anwendung „Auslagerungsregister ZAM-AR“-Software-“)~~ vereinbarten **Anwendung** zur Nutzung ihrer Funktionalitäten in der jeweils gültigen Version (Startversion: 1.0). Die Software ist eine ~~xxx(technische Plattform)-basierte Anwendung~~ von der OMNINET GmbH in Deutschland entwickelte und weltweit eingesetzte proprietäre Geschäftsprozess-Plattform zur risikoorientierten Steuerung von Auslagerungsrisiken unter Beachtung der Vorgaben des KWG und der MaRisk. Sie ermöglicht die Modellierung von individuellen Geschäftsprozessen und dient zur Erfassung, Steuerung und Bewertung von relevanten Arbeitsabläufen. Die genauen technischen Details der Anwendung sind dem Benutzerhandbuch zu entnehmen. Der Anbieter hat die Verpflichtung gemäß § 5.2. dieses Vertrages dem Kunden das Benutzerhandbuch zur Verfügung zu stellen,
- die technische Ermöglichung der Nutzung der Anwendung durch den Kunden bzw. dessen Berechtigte (Benutzer) erfolgt über das Internet unter Verwendung eines Internet-Browsers. Die Software ist über ~~die Website xxx erreichbar bzw. nutzbar~~, eine Website zugänglich, deren genaue Adresse dem Auftraggeber mit Roll-Out der Software zur Kenntnis gegeben wird,
- die Einräumung eines zeitlichen, nicht ausschließlichen Nutzungsrechts an der Anwendung unter Trennung von weiteren Nutzern. Der Anbieter ist Mehrmandantendienstleister,
- die Wartung und der Betrieb auf Servern des Anbieters, die innerhalb der EU betrieben werden
- die Bereitstellung von Speicherplatz für die vom Kunden durch Nutzung der Anwendung erzeugten und/oder die zur Nutzung der Anwendung erforderlichen Daten (im Folgenden: „Anwendungsdaten“),

gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts im Rahmen des Auslagerungsvertrages zur Übernahme der Auslagerungssteuerung die Fiducia & GAD IT AG betreffend.

2 Bereitstellung von Anwendung und Speicherplatz für Anwendungsdaten

- 2.1 Der Anbieter hält auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage (im Folgenden, auch bei Mehrzahl: „Server“) die vereinbarte Anwendung in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereit:
- 2.2 Der Anbieter haftet dafür, dass die bereitgestellte Anwendung
- für die sich aus der Leistungsbeschreibung in **Anlage 1** im Benutzerhandbuch ergebenden Zwecke geeignet ist,
 - insbesondere frei von Viren und ähnlicher Schadsoftware ist, welche die Tauglichkeit der Anwendung zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben.
- 2.3 Der Anbieter stellt dem Kunden in der Anwendung die Möglichkeit zur Verfügung, Benutzer und deren Berechtigungen anzulegen. Der Anbieter übermittelt Benutzernamen und Benutzerpasswörter. Sämtliche Benutzernamen und Kennwörter sind vom Kunden bzw. dessen Benutzern unverzüglich in nur ihm bekannte Namen und Kennwörter zu ändern. **Die Erstellung von Berechtigungen sowie evtl. weitere Sicherheitsmaßnahmen sind in Anlage 2 beschrieben.**
- 2.4 Der Anbieter sorgt dafür, dass diese die Anwendung stets dem erprobten aktuellen Stand der Technik entspricht.

~~Sofern und soweit mit der Bereitstellung einer neuen Version oder einer Änderung eine Änderung von Funktionalitäten der Anwendung, durch die Anwendung unterstützten Arbeitsabläufen des Kunden und/oder Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten einhergehen, wird der Anbieter dies dem Kunden spätestens eine Woche vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung ankündigen. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht schriftlich innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Änderungsmitteilung, wird die Änderung Vertragsbestandteil. Der Anbieter wird den Kunden bei jeder Ankündigung von Änderungen auf die vorgenannte Frist und die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit aufmerksam machen. Bei einem Widerspruch des Kunden ist der Anbieter zur Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall 3 Monate zum Monatsende. Schadensersatzansprüche des Kunden sind insoweit insgesamt ausgeschlossen.~~

- 2.5 Der Anbieter hält auf dem Server Speicherplatz bereit.
- 2.6 Die Anwendung und die Anwendungsdaten werden auf dem Server regelmäßig, mindestens kalendertäglich, gesichert. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich.
- 2.7 ~~Vereinbarungen Angaben~~ über die Systemvoraussetzungen auf Seiten des Kunden werden in **Anlage 1** getroffen. ~~Für Änderungen am technischen System des Anbieters gilt die Widerspruchslösung des Abs. 4 Unterabs. 2 entsprechend im Benutzerhandbuch hinterlegt.~~ Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und dem Anbieter ist der Anbieter nicht verantwortlich.
- 2.8 Der Anbieter ist zur Erfüllung seiner Leistungspflichten befugt Subunternehmer einzusetzen. Für diese Weiterverlagerung gelten die Regelungen im Vertrag Teil B Punkt 4.

3 Zugriff

- 3.1 Der Zugriff des Kunden auf die Anwendung und die Anwendungsdaten erfolgt über einen Internet-Browser des Kunden. Die Übertragung von Daten erfolgt verschlüsselt.

~~3.2 Der Zugriff des Anbieters ist im Einzelnen in Anlage 2 geregelt.~~

4 Technische Verfügbarkeit der Anwendung und des Zugriffs auf die Anwendungsdaten, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

- 4.1** Der Anbieter schuldet ~~die vereinbarte~~, sofern nichts anderes vereinbart, die Verfügbarkeit der Anwendung und der Anwendungsdaten mit dem Log-in der Berechtigten zu den banküblichen Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 8:00 – 17:00 Uhr eine Verfügbarkeit von 80% im Jahresmittel). Unter Verfügbarkeit verstehen die Vertragspartner die technische Nutzbarkeit der Anwendung und der Anwendungsdaten zum Gebrauch durch den Kunden.
- ~~**4.2** Die Anwendung und die Anwendungsdaten sind für den Kunden werktäglich zwischen 8.00 Uhr und 16.30 Uhr zu 80% im Jahresmittel verfügbar. Der Kunde verzichtet darauf, Ansprüche und Rechte infolge unzureichender Mindestverfügbarkeit gegenüber dem Anbieter geltend zu machen.~~

5 Sonstige Leistungen des Anbieters

- 5.1** Der Anbieter übersendet dem Kunden auf dessen schriftlichen Wunsch am Ende der vereinbarten Laufzeit des Vertrages gegen gesonderte Vergütung eine vollständige Kopie sämtlicher Anwendungsdaten auf üblichen Datenträgern (Backup). Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an diesen Daten gemäß § 273 BGB seitens des Anbieters ist ausgeschlossen. Weitere Einzelheiten werden in diesem Fall gesondert vereinbart. Erfolgt keine gesonderte Vereinbarung zu der Vergütung rechnet der Anbieter die Leistungen nach Aufwand entsprechend den Regelungen seiner Preisliste nach Stundensatz ab.

Der zwischen den Parteien geschlossenen „Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 und 29 DSGVO“ bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 5.2** Der Anbieter stellt dem Kunden einmalig bei Vertragsbeginn bzw. bei Software-Roll-Out ein elektronisches ~~und ausdrückbares~~ in deutscher Sprache abgefasstes Benutzerhandbuch für die Anwendung zur Verfügung (~~Anlage 1~~).

Sofern eine Aktualisierung der Anwendung nach Punkt 2 Abs. 4 dieses Vertrages erfolgt, wird das Benutzerhandbuch entsprechend angepasst.

Der Kunde ist berechtigt, die zur Verfügung gestellte Dokumentation unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für Zwecke dieses Vertrags in angemessener Anzahl zu vervielfältigen. Im Übrigen gelten die unter § 6 für die Anwendung vereinbarten Nutzungsbeschränkungen für die Dokumentation entsprechend.

- 5.3** Weitere Leistungen des Anbieters können jederzeit ergänzend in Schriftform unter ausdrücklicher Festlegung der Entgeltlichkeit vereinbart werden, insb. Schulungen zu der Anwendung. Solche weiteren Leistungen werden gegen Erstattung des nachgewiesenen Aufwands zu den im Zeitpunkt der Beauftragung allgemein geltenden Preisen des Anbieters erbracht.

6 Nutzungsrechte an der Anwendung, Rechte des Anbieters bei Überschreitung der Nutzungsbefugnisse

6.1 Nutzungsrechte an der Anwendung

Der Kunde erhält an der Anwendung ein einfaches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares, auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränktes Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen:

- a. Im Rahmen dieses Vertrages erhält der Kunde eine sogenannte „Concurrent-User Lizenz“ zur Nutzung der Software. Das Concurrent-User-Lizenzmodell beschreibt in der Informationstechnologie eine Lizenzierungsform, bei der die maximale Anzahl der Nutzer festgelegt wird, die gleichzeitig auf eine Ressource zugreifen dürfen. Eine Ressource ist zum Beispiel eine Softwareanwendung, ein Batchprozessor, eine Datei oder ein Arbeitsplatz. Die

Concurrent-User-Lizenzierung unterscheidet sich damit von dem Named-User-Lizenzmodell, bei dem die Anzahl der Nutzer ohne Zeitbezug festgelegt wird. Die Software selbst kann beim Concurrent-User-Lizenzmodell auf beliebig vielen Rechnern installiert sein. Ein zentraler Server verwaltet dabei die Lizenzen, die auch Floating-Lizenzen oder Netzwerklizenzen genannt werden. Der Server registriert die Anzahl der aktuell vergebenen Lizenzen und gewährt jedem prinzipiell berechtigten Benutzer das Recht zur Benutzung. Sind alle Lizenzen vergeben, muss ein zusätzlicher konkurrierender Benutzer warten, bis ein anderer Benutzer seine Session beendet und somit wieder eine Lizenz zur Verfügung steht. Sofern er weitere Lizenzen benötigt, so wird der Anbieter ihm diese gegen Zahlung von zusätzlichen Lizenzkosten zur Verfügung stellen.

- b. Eine physische Überlassung der Anwendung an den Kunden erfolgt nicht. Der Kunde darf die Anwendung nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten nutzen.
- c. Der Kunde nutzt die Anwendung nur durch die von ihm berechtigten Personen.
- d. Der Kunde ist nicht berechtigt, programmbezogen Änderungen an der Anwendung vorzunehmen.
- e. Sofern der Anbieter während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Anwendung vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
- f. Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Anwendung über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder die Anwendung Dritten zugänglich zu machen. Verbundene Unternehmen jeglichen Umfangs mit dem Kunden gelten insoweit als Dritte. Vor allem ist es auch nicht gestattet, die Anwendung zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.

6.2 Verpflichtungen des Kunden zur sicheren Nutzung

- a. Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung der Anwendung durch Unbefugte zu verhindern; ~~Einzelheiten sind in Anlage 2 vereinbart.~~ Es werden personenbezogenen Nutzerkennungen vergeben, im Übrigen gilt Punkt 9 des Vertrages.
- b. Der Kunde haftet dafür, dass die Anwendung in seinem Anwendungsbereich nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten, insbesondere Anwendungsdaten, erstellt und/oder auf dem Server gespeichert werden.

6.3 Verletzung der Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 dieser Ziffer 6 durch den Kunden

- a. Verletzt der Kunde die Regelungen in Abs. 1 oder 2 aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann der Anbieter nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden den Zugriff des Kunden auf die Anwendung oder die Anwendungsdaten sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann. Bei einer Verletzung der Regelung des Abs. 1 und des Abs. 2 a. bedarf es mindestens grober Fahrlässigkeit.
- b. Verstößt der Kunde rechtswidrig gegen Abs. 2 lit. b, ist der Anbieter berechtigt, die dadurch betroffenen Daten bzw. Anwendungsdaten zu löschen. Im Fall eines rechtswidrigen Verstoßes durch Nutzer hat der Kunde dem Anbieter auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere sind dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

Verletzt der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung des Anbieters weiterhin oder wiederholt die Regelungen in Abs. 1 oder 2, und hat er dies zu vertreten, so kann der Anbieter den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.

- c. Die Geltendmachung von Schadensersatz durch den Anbieter bleibt [unter Berücksichtigung der Haftungsbegrenzung der Ziff. 14 des Auslagerungsvertrages](#) vorbehalten.

6.4 Rechte des Kunden an **etwa** entstehenden Datenbanken/Datenbankwerken

Sofern und soweit während der Laufzeit dieses Vertrags, **insbesondere** durch Zusammenstellung von Anwendungsdaten, durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Kunden auf dem Server des Anbieters eine Datenbank, Datenbanken, ein Datenbankwerk oder Datenbankenwerke entstehen, **stehen** alle Rechte hieran dem Kunden zu. Der Kunde bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbanken bzw. Datenbankenwerke.

7 Haftung für Rechte Dritter

- 7.1** Der Anbieter wird den Kunden von Rechten Dritter bzw. von deren Geltendmachung und von einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Erbringung vereinbarter Leistungen unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den vollen Zugriff auf die Anwendungsdaten ermöglichen.
- 7.2** Der Kunde ist, sofern und soweit die Rechte Dritter ihn im Gebrauch der Anwendung beeinträchtigen, nicht zur Vergütung verpflichtet.
- 7.3** Eine nicht vorhandene Nutzbarkeit der Anwendung und/oder der Anwendungsdaten aus rechtlichen Gründen nach Abs. 1 gilt als Nichtverfügbarkeit im Sinne von Punkt 4.
- 7.4** Der Anbieter hält den Kunden auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese aus ihren Rechten gegen den die Anwendung vertragsgemäß nutzenden Kunden geltend machen. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich **schriftlich mindestens in Textform** benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche geltend gemacht werden. Die Regelungen [der Ziff. 14 des § 12](#) finden insoweit keine Anwendung.
- 7.5** Der Anbieter haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde den Anbieter auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter.

8 Entgelt

Die Nutzung der Software „ZAM-AR“ ist mit der Vergütung im Rahmen des „Auslagerungsvertrages zur Übernahme der Auslagerungssteuerung die Fiducia GAD IT AG betreffend.“ Unter Beachtung der Regelungen dieses Vertrages abgegolten.

~~Sofern der Kunden mehr als eine „concurrent-user-Lizenz“ erwerben möchte ist hierüber eine gesonderte Vergütungsvereinbarung herbei zu führen.~~

Es wird insgesamt ein Pool von zunächst 1.000 Concurrent-Lizenzen vorgehalten, d.h. es können zeitgleich 1.000 Personen (institutsübergreifend) mit der Software arbeiten. Sollte der vorhandene Pool nicht ausreichend sein, wird der Anbieter eine Aufstockung der verfügbaren Lizenzen vornehmen und – nur sofern erforderlich – sein Preismodell entsprechend anpassen.

9 Pflichten und Obliegenheit des Kunden

Der Kunde wird alle vereinbarten Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrags erforderlich sind. Er wird insbesondere:

1. die ihm bzw. seinen Berechtigten zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie in § 2 Abs. 3 **i.V.m. Anlage 2** vereinbarte Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen jeweils geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese

Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;

2. die in § 2 Abs. 3 ~~i.V.m. Anlage 2~~ vereinbarten Zugangsvoraussetzungen schaffen;
3. die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte nach § 6 einhalten, **insbesondere**
 - a. keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von dem Anbieter betrieben werden eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze des Anbieters unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern;
 - b. den im Rahmen der Vertragsbeziehung und/oder unter Nutzung der Anwendung möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten und Informationen an Dritte zu Werbezwecken nutzen;
 - c. den Anbieter von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Anwendung durch ihn beruhen oder die sich aus vom Kunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Anwendung verbunden sind;
 - d. die berechtigten Nutzer ~~gemäß Anlage 2~~ verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrags einzuhalten;
4. dafür Sorge tragen, dass er (z.B. bei der Übermittlung von Texten/Daten Dritter auf den Server des Anbieters) alle Rechte Dritter an von ihm verwendetem Material beachtet;
5. vor der Versendung von Daten und Informationen an den Anbieter diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen;

10 Datensicherheit, Datenschutz

- 10.1** Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, **insbesondere** die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten (Art. 24 Abs. 1 DSGVO; ~~§ 53 BDSG~~), soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 10.2** Verarbeitet der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Fall eines Verstoßes den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei.
- 10.3** Der Anbieter wird kundenbezogene Daten nur in dem Umfang verarbeiten, wie es die Durchführung dieses Vertrags erfordert. ~~Der Kunde stimmt der Verarbeitung solcher Daten in diesem Umfang zu.~~
- 10.4** Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 **dieser Ziffer** bestehen, so lange Anwendungsdaten im Einflussbereich des Anbieters liegen, auch über das Vertragsende hinaus.
- ~~**10.5** Die Vertragspartner schließen nach Maßgabe von Art. 28, 29 DSGVO eine **Vereinbarung über die Auftragsvereinbarung**. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung geht Letztere Ersterem vor.~~

11 Geheimhaltung/Bankgeheimnis

- 11.1** Vertraulich zu behandelnde Informationen sind die von dem informationsgebenden Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt. Durch den Anbieter vertraulich zu behandeln sind **insbesondere** die Anwendungsdaten, sollte er von ihnen Kenntnis erlangen.

Keine vertraulich zu behandelnde Information liegt vor, soweit der die Information empfangende Vertragspartner nachweist, dass sie

- ihm vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der informationsempfangende Vertragspartner hierfür verantwortlich ist.

11.2 Die Vertragspartner werden über alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen des jeweils anderen Vertragspartners Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden.

11.3 Öffentliche Erklärungen der Vertragspartner über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigem Einvernehmen abgegeben.

11.4 Die Verpflichtungen nach Abs. 2 **dieser Ziffer** bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 1 **dieser Ziffer** nicht nachgewiesen ist.

11.5 Teil B Punkt 7 dieses Vertrages bleibt unberührt.

12 Haftung, Haftungsgrenzen und Vertragsstrafe

~~**12.1** Die Vertragspartner haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.~~

~~**12.2** Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.~~

~~**12.3** Im Übrigen haftet ein Vertragspartner nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die für die Erreichung des Vertragsziels von besonderer Bedeutung sind, ebenso alle diejenigen Pflichten, die im Fall einer schuldhaften Verletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Der Höhe nach ist die Haftung des Anbieters auf insgesamt 25.000,00 EUR beschränkt. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen; Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.~~

~~**12.4** Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.~~

12 Entfällt

13 Laufzeit, Kündigung

Die Zurverfügungstellung der Anwendung beginnt am **xx.xx.xxxx**.

Das Vertragsverhältnis ist unbefristet geschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Mit der Wirksamkeit einer Kündigung des „Auslagerungsvertrages zur Übernahme der Auslagerungssteuerung die Fiducia & GAD IT AG betreffend“ endet auch der vorliegende Vertrag automatisch, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung vor Vertragsbeginn ist ausgeschlossen.

Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

14 Pflichten bei und nach Beendigung des Vertrags

14.1 Spätestens mit Beendigung des Vertragsverhältnisses, ist der Anbieter verpflichtet, die vom Kunden gespeicherten Anwendungsdaten und ggf. sonst auf dem nach § 2 ~~Abs. 4~~ bereit gestellten Daten auf einem lesbaren Datenträger in dem ~~in Anlage 1~~ im [Benutzerhandbuch](#) vereinbarten Datenformat zur Verfügung zu stellen.

Daneben ist der Anbieter verpflichtet, auf Wunsch des Kunden sämtliche vom Kunden gespeicherte Daten einem vom Kunden benannten Dritten auf einem üblichen Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gilt Teil A. Punkt 5 des Vertrages.

14.2 Der Kunde ist mit rechtlicher Beendigung des Vertrags, nicht jedoch vor Erfüllung der Verpflichtungen des Anbieters nach ~~Abs. 4~~ [1 dieser Ziffer](#) verpflichtet, dem Anbieter sämtliche Datenträger zurückzugeben und sämtliche Kopien auf seinen eigenen IT-Einrichtungen zu löschen, soweit solche Datenträger übergeben wurden bzw. Kopien angefertigt wurden.

14.3 Teil B. Punkt 6 bleibt unberührt.

15 Höhere Gewalt

Keiner der Vertragspartner ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. [Insbesondere](#) folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von dem Vertragspartner nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
- über 6 Wochen andauernder und von dem Vertragspartner nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von einem Vertragspartner beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit der Anbieter die Telekommunikationsleistung mit anbietet.

Jeder Vertragspartner hat den anderen über den Eintritt eines [Falles](#) höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. [Die Informationspflichten dauern fort bis die höhere Gewalt endet.](#)

16 ~~Kontroll- und Prüfungsrechte~~

~~**16.1** Der Anbieter erklärt sich bereit, soweit dies gesetzlich zulässig ist, etwaige Informations- und Prüfungsmaßnahmen der BaFin sowie von dieser mit der Prüfung beauftragten Stellen, sowie Beauftragten des Nutzers und des gesetzlichen Prüfungsverbandes des Nutzers bezüglich des ausgelagerten Bereiches uneingeschränkt zu dulden.~~

~~**16.2** Zur Wahrnehmung der Befugnisse räumt der Anbieter den jeweils zur Kontrolle bzw. Prüfungen befugten Personen Zugang zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen und Einsichtsrechte in bzw. Zugriffsrechte auf die Akten bzw. Datenträgerbestände sowie das Recht, Abschriften von den eingesehenen Unterlagen zu fertigen, ein, jeweils soweit dies für die Kontrolltätigkeit erforderlich ist. Zum gleichen Zweck verpflichtet sich der Anbieter ebenso, den jeweils zu Kontrollen bzw. Prüfungen befugten Personen – auch unabhängig von Zutritts- und Einsichtsmaßnahmen – ergänzende Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber dem beim Nutzer verantwortlichen Mitarbeiter zur Steuerung und Kontrolle des Auslagerungswesens. Der Nutzer hat das Recht, den Zugang bzw. Zugriff zu beaufsichtigen.~~

~~**16.3** Der Anbieter entbindet alle Personen, die beim Anbieter Funktionen der Internen Revision wahrnehmen oder gesetzlich vorgeschriebene oder aufsichtsbehördlich angeordnete Prüfungen vornehmen, gegenüber dem Nutzer und den jeweils zur Kontrolle bzw. Prüfungen befugten Personen bzw. Unternehmen von einer etwaigen Schweigepflicht betreffend der ausgelagerten~~

~~Aufgaben. Als Nachweis für die Entbindung von der Schweigepflicht kann dem betreffenden Personenkreis dieser Vertrag vorgelegt werden.~~

~~16.4 Im Übrigen gilt Teil B Punkt 2.~~

Entwurf 25.08.2020

Teil B. Ergänzende Regelungen (Auslagerung nach § 25b KWG i.V.m. MaRisk)

1 Vorliegen der erforderlichen Erlaubnisse

~~Der Auftragnehmer verfügt über die für die Auslagerungstätigkeit (lt. Vertragsgegenstand Teil A Punkt 1) erforderlichen Erlaubnisse. Soweit zukünftig weitere Erlaubnisse erforderlich sind, verpflichtet er sich, diese umgehend einzuholen.~~

2 Steuerung und Kontrolle des ausgelagerten Bereichs

~~Der Kunde ist gesetzlich verpflichtet, ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse (Betriebsbereiche) in seine internen Kontrollverfahren einzubeziehen, um die Ordnungsmäßigkeit der diesbezüglichen Geschäftsführung und die Beibehaltung der Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung gewährleisten zu können (§ 25b KWG gegebenenfalls i. V. m. § 80 Abs. 6 WpHG). Außerdem dürfen Informations- und Prüfungsrechte sowie Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht durch die Auslagerung beeinträchtigt werden.~~

2.1 Laufende interne Kontrolle

~~Die Pflicht zur prozessbegleitenden laufenden, internen Kontrolle (Identifizierung, Prüfung und Beseitigung von Fehlern/ Mängeln; „laufende Kontrolle“) des ausgelagerten Bereiches übernimmt der Auftragnehmer. Wesentliche Fehler/ Mängel („wesentliche Mängel“) und deren Bearbeitung/ Beseitigung meldet der Auftragnehmer unverzüglich dem Kunden. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer alle sonstigen Entwicklungen, die die ordnungsgemäße Erledigung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse beeinträchtigen können.~~

~~Die im Falle wesentlicher Mängel jeweils zu kontaktierenden Ansprechpartner sind jeweils die in der Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Maßgabe von Art. 28, 29 DSGVO benannten Personen.~~

2.2 Interne Revision

~~Die Tätigkeiten der Internen Revision bezüglich des ausgelagerten Bereichs einschließlich der Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der laufenden Kontrolle nach 2.1 werden durch den Auftragnehmer ausgeübt.~~

~~Dieser sichert zu, bei der Organisation seiner Internen Revision die gegenwärtigen und künftigen bankenaufsichtsrechtlich zu beachtenden Grundsätze zur Ausgestaltung der Internen Revision zu erfüllen (insbesondere nach Maßgabe der Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk – der BaFin in ihrer jeweiligen Fassung), und verpflichtet sich, die übertragenen Prüfungstätigkeit an diesen Grundsätzen auszurichten.~~

~~Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Kunden~~

- ~~• Feststellungen der Internen Revision zu wesentlichen Mängeln unaufgefordert und unverzüglich und~~
- ~~• Informationen zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel bzw. Mängelbehebungspläne in einer dem jeweiligen Mangel angemessenen Form und Frist unaufgefordert~~

~~sowie der BaFin und dem Abschlussprüfer der des Kunden –Bank– die vorgenannten Unterlagen – jeweils auf Anforderung – zur Verfügung zu stellen.~~

~~Darüber hinaus wird die Interne Revision des Auftragnehmers der Internen Revision des Kunden 1x jährlich über maßgebliche Prüfungshandlungen (ggfs./-planungen) und etwaige wesentliche Ergebnisse~~

bezüglich des ausgelagerten Bereichs — ggf. in zusammengefasster Form und/oder auszugsweise, sofern übergreifende Prüfungen durchgeführt wurden — unterrichten.

Das Recht des Kunden zu sog. „Ergänzungsprüfungen“ durch ihre Interne Revision oder den vom Kunden bestellten Prüfer, wenn durch Feststellungen des Abschlussprüfers (siehe Regelung unter 2.3) Anlass besteht, an der Funktionsfähigkeit der Internen Revision des Auftragnehmers zu zweifeln, bleibt unberührt. Zu Ergänzungsprüfungen ist der Kunde bzw. der vom Kunden bestellte Prüfer außerdem berechtigt, wenn

- die seitens der Internen Revision festgestellten wesentlichen Mängel nicht innerhalb abgestimmter oder sonst angemessener Frist behoben wurden oder
- der Kunde Fehler/ Mängel feststellt, diese dem Auftragnehmer mitgeteilt, jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben wurden.

2.3 Externe Prüfung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Durchführung der ausgelagerten Aufgaben jährlich von einem für Abschlussprüfungen nach § 340k HGB geeigneten inländischen Prüfer prüfen zu lassen.

Der Prüfer soll möglichst beauftragt werden (optionaler Auftragsumfang), zu prüfen, ob es Beanstandungen hinsichtlich

- der ordnungsgemäßen Erbringung der ausgelagerten Tätigkeit und
- der Funktionsfähigkeit der Internen Revision des Auftragnehmers einschließlich der Beachtung der Grundsätze zur Ausgestaltung der Internen Revision gemäß o.g. MaRisk

gibt und dass

- die Interne Revision des Auftragnehmers den Prüf- und Berichtspflichten nach diesem Vertrag nachkommt.

Das Recht des Abschlussprüfers des Kunden, eigene Prüfungshandlungen im Unternehmen des Auftragnehmers vorzunehmen, bleibt unberührt, wenn der Prüfungsbericht des vom Auftragnehmer beauftragten Prüfers

- nicht mindestens dem vorstehenden optionalen Auftragsumfang entspricht oder
- sonst Anlass gibt, an hinreichende Prüfungstätigkeit oder Berichterstattung zu zweifeln.

Der diesbezüglich erstellte Prüfungsbericht (bzw. -berichtsteil) bzw. eine sonst geeignete Bestätigung ist der Internen Revision des Kunden jeweils zeitnah unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Die BaFin, die Deutsche Bundesbank (für die den Kunden zuständige Hauptverwaltung) sowie der Abschlussprüfer des Kunden erhalten den Prüfungsbericht (bzw. -berichtsteil) / Bestätigung jeweils auf Anforderung zeitnah zur Verfügung gestellt.

2.4 Bankenaufsicht

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, soweit dies gesetzlich zulässig ist, etwaige Informations- und Prüfungsmaßnahmen der BaFin sowie von dieser mit der Prüfung beauftragten Stellen bezüglich des ausgelagerten Bereiches uneingeschränkt zu dulden.

2.5 Zugangs-/ Einsichts- und Zugriffsrechte sowie Auskunftspflichten

Zur Wahrnehmung sämtlicher unter 2.1 bis 2.4 genannten Befugnisse räumt der Auftragnehmer den jeweils zur Kontrolle bzw. Prüfungen befugten Personen Zugang zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen und Einsichtsrechte in bzw. Zugriffsrechte auf die Akten bzw. Datenträger/ -bestände sowie das Recht, Abschriften von den eingesehenen Unterlagen zu fertigen, ein, jeweils soweit dies für die Kontrolltätigkeit erforderlich ist. Zum gleichen Zweck verpflichtet sich der Auftragnehmer ebenso, den jeweils zur Kontrolle

~~bzw. Prüfungen befugten Personen — auch unabhängig von Zutritts- und Einsichtsmaßnahmen — ergänzende Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat das Recht, den Zugang bzw. Zugriff zu beaufsichtigen.~~

~~Der Auftragnehmer entbindet alle Personen, die beim Auftragnehmer Funktionen der Internen Revision wahrnehmen oder gesetzlich vorgeschriebene oder aufsichtsbehördlich angeordnete Prüfungen vornehmen, gegenüber dem Kunden und den jeweils zur Kontrolle bzw. Prüfungen befugten Personen bzw. Unternehmen von einer etwaigen Schweigepflicht betreffend der ausgelagerten Aufgaben. Als Nachweis für die Entbindung von der Schweigepflicht kann dem betreffenden Personenkreis dieser Vertrag vorgelegt werden.~~

2.6 Weisungsbefugnisse

~~Der Kunde hat im Rahmen ihrer bankaufsichtsrechtlich relevanten Leitungsentscheidungen und Pflichten das Recht, dem Auftragnehmer Weisungen zu erteilen. Der Auftragnehmer führt diese Weisungen entsprechend aus.~~

3 Leistungs- und Qualitätsstandards

~~Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Erbringung der ausgelagerten Tätigkeit die diesbezüglich jeweils gesetzlich oder sonst für den Kunden zwingend vorgegebenen Standards (einschließlich Datenschutz und Bankgeheimnis) einzuhalten, auch wenn diese über die konkret vereinbarten Standards hinausgehen. Er gewährleistet, dass er seine Dienstleistung in einer Form erbringt, die es dem Kunden ermöglicht, den ihm obliegenden Pflichten gegenüber seinen Kunden und Aufsichtsbehörden zu entsprechen. Weitere Standardveränderungen/verbesserungen unterliegen einer einvernehmlichen Absprache zwischen den Vertragsparteien.~~

4 Weiterverlagerung

~~Der Auftragnehmer ist nur dann berechtigt, die hier übernommene Tätigkeit durch schriftlichen Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte weiter zu verlagern, wenn sichergestellt ist, dass die übernommene Tätigkeit nach gleichen Standards und in gleicher Qualität wie nach diesem Vertrag erbracht wird. Dies setzt insbesondere voraus, dass der Dritte vertraglich derart in vollem Umfang in die Pflichten des Auftragnehmers eintritt, dass der Kunde — Bank —, deren Interne Revision, Abschlussprüfer oder die BaFin ihre nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte nötigenfalls unmittelbar geltend machen können. Der Auftragnehmer bleibt im Falle einer Weiterverlagerung weiterhin gegenüber dem Auftraggeber berichtspflichtig.~~

~~Der Auftraggeber ist rechtzeitig vor dem Vollzug einer Weiterverlagerung auf Dritte zu informieren.~~

~~Der Kunde hat das Recht, der Weiterverlagerung aus wichtigen Gründen zu widersprechen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn begründeter Anlass zu Zweifeln besteht, dass der Dritte die vereinbarte Leistung ordnungsgemäß — vor allem nach nötigen Standards — erbringt, die Geltendmachung der vorgenannten Rechte nicht sichergestellt ist oder wenn die BaFin die Zulässigkeit der konkreten Weiterverlagerung — gleich aus welchem Grund — verneint.~~

~~Der zwischen den Parteien geschlossene „Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 und 29 DSGVO“ bleibt von den Regelungen in dieser Ziffer unberührt.~~

5 Notfallplanung

~~Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Tätigkeiten in seine Notfallplanung einzubeziehen. Das diesbezügliche Notfallkonzept wie jede bedeutsame Änderung ist dem Kunden zur Kenntnis zu geben.~~

6 Fortwirkung von Rechten und Pflichten

~~Die nach Teil B Punkt 2 dieses Vertrages vereinbarten Rechte und Pflichten bestehen noch für die Dauer von 2 Geschäftsjahren nach Ablauf des Geschäftsjahres fort, in dem der Vertrag — sei es durch Kündigung oder aus anderem Grund — im Übrigen seine Gültigkeit verliert. Geschäftsjahr im Sinne vorstehender Regelung ist das Geschäftsjahr des Kunden.~~

~~Soweit beim Kunden für alle oder Teile von Unterlagen bezüglich der ausgelagerten Aufgaben eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht (z.B. nach § 257 HGB, § 25a Abs. 1 KWG, § 147 AO), verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Aufbewahrung dieser Unterlagen entsprechend dieser Pflichten bzw. — auf Verlangen des Kunden — zur Herausgabe dieser Unterlagen, jeweils auch nachdem der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit verliert. Der Auftragnehmer wird dem Kunden im Bedarfsfalle das uneingeschränkte Eigentum an den Unterlagen verschaffen.~~

7 Verschwiegenheitspflicht

~~Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt gemäß den allgemein gültigen Regelungen bezüglich Geschäftsgeheimnissen und entsprechend der für den Kunden geltenden Pflicht zur Einhaltung des Bankgeheimnisses zur Verschwiegenheit über die Geschäftsgeheimnisse des Kunden, die Umstände der Auslagerung sowie die dabei erlangten Daten und sonstigen Informationen verpflichtet. Insbesondere ist er zur Verschwiegenheit über alle auf die Kunden des Kunden Bank bezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen er Kenntnis erlangt. Er verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der Kundendaten (Bankdaten) nicht nur gegenüber Dritten, sondern durch besondere technische, personelle und organisatorische Maßnahmen auch im Verhältnis zwischen verschiedenen Auftraggebern zu wahren. Informationen über Kunden des Kunden Bank darf er nur dann weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde Bank ihn mit der Weitergabe der Daten beauftragt hat.~~

~~Sofern die Auslagerungstätigkeit die Verarbeitung von Daten natürlicher Personen betrifft, sind ergänzend die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Auftragsverarbeitung und die diesbezüglichen ergänzenden Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden, die von vorstehender Abrede zur Verschwiegenheitspflicht unberührt bleiben.~~

8 Sonstige Sicherheitsanforderungen

~~Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Zugangsbestimmungen zu den Räumen und Gebäuden sowie Zugriffsberechtigungen auf die Anwendung und Anwendungsdaten zum Schutz personenbezogener Daten sowie wesentlicher Daten und Informationen, die in der Anlage 1 „Technisch-organisatorische Datenschutzmaßnahmen“ zu dem mit dem Kunden geschlossenen „Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 und 29 DSGVO“ festgelegt sind, einzuhalten.~~

~~Teil C Sonstige Bestimmungen~~

~~1 Schlussbestimmungen~~

- ~~1.1 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.~~
- ~~1.2 Anhänge sind in ihrer jeweils gültigen, d.h. von beiden Vertragspartnern unterzeichneten, Fassung Bestandteil dieses Vertrags.~~
- ~~1.3 Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrags und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags und der Anhänge bedürfen der zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.~~
- ~~1.4 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder von Teilen einzelner Bestimmungen dieses Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.~~
- ~~1.5 Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrags Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung i.S. von Abs. 4 rechtskräftig oder von beiden Vertragspartnern übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.~~
- ~~1.6 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Offenbach am Main~~
- ~~1.7 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.~~

Soweit nach dieser Vertragsklausel Vertragspflichten ausgesetzt sind und sich daraus eine Störung des vorgesehenen Gleichgewichtes zwischen Leistung und Gegenleistung ergibt, verpflichten sich die Parteien, den Vertrag in einer Weise anzupassen, welche dem ursprünglichen Gleichgewicht wieder möglichst nahekommt.

Neu-Isenburg,

xxx,

(Stempel und Unterschrift)

ZAM eG
- Vorstand -

(Stempel und Unterschrift)

xxx
- Vorstand/Geschäftsführung -

Anlage:

Anlage 1 Anwenderleitfaden der Anwendung „Auslagerungsregister ZAM-AR“

Anlage 2 Zugriff des Anbieters

Entwurf 25.08.2020